

# TAXORDNUNG 2025

1. JANUAR 2025

BETREUUNGS- UND PFLEGEZENTRUM WOLFGANG AG  
Bahnhofstrasse 1, 9242 Oberuzwil

## Geltungsbereich

Die Taxen gelten für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuung- und Pflegezentrum Wolfgang sowie für Tages- und Nachtaufenthalte.

## Pensionstaxen

Tagespauschale für	1-Bett Zimmer mit Dusche WC	CHF 128.00
	1-Bett Zimmer mit Lavabo	CHF 108.00 bis CHF 115.00
	2-Bett Zimmer mit Lavabo	CHF 92.00 bis CHF 108.00
	2-Bett Zimmer bei Einzelnutzung	CHF 169.00

## Tages- und Nachtaufenthalt pro Tag, inklusive Verpflegung

Montag bis Sonntag	08:30 – 17.00	CHF 50.00
Nachtaufenthalt	18:00 – 08:00	CHF 70.00
Tages- und Nachtaufenthalt	(24 Stunden)	CHF 120.00

## Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflegezuschläge werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (führende Branchenorganisation der Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), gültig seit 01.01.2009, in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten sich auch die Krankenversicherer mit ihren Beiträgen in 12 Stufen an die Bewohnenden aus.

Stufe	Beitrag durch Krankenkasse (gem. KVG)	Beitrag Restfinanzierung durch Gemeinde für Pflege	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale Betreuung	Total Bewohner
1	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 4.05	CHF 28.00	CHF 32.05
2	CHF 19.20	CHF 0.00	CHF 20.70	CHF 28.00	CHF 48.70
3	CHF 28.80	CHF 14.35	CHF 23.00	CHF 31.00	CHF 54.00
4	CHF 38.40	CHF 31.00	CHF 23.00	CHF 31.00	CHF 54.00
5	CHF 48.00	CHF 47.65	CHF 23.00	CHF 36.00	CHF 59.00
6	CHF 57.60	CHF 64.30	CHF 23.00	CHF 36.00	CHF 59.00
7	CHF 67.20	CHF 80.95	CHF 23.00	CHF 46.00	CHF 69.00
8	CHF 76.80	CHF 97.60	CHF 23.00	CHF 46.00	CHF 69.00
9	CHF 86.40	CHF 114.25	CHF 23.00	CHF 59.00	CHF 82.00
10	CHF 96.00	CHF 130.90	CHF 23.00	CHF 59.00	CHF 82.00
11	CHF 105.60	CHF 147.55	CHF 23.00	CHF 46.00	CHF 69.00
12	CHF 115.20	CHF 164.20	CHF 23.00	CHF 46.00	CHF 69.00

## **Bedarfsabklärung nach RAI**

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI (Resident Assessment Instrument = Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohner der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei einer wesentlichen Veränderung statt.

Im Rahmen des Vollzuges der Neuordnung der Pflegefinanzierung musste bereits ab dem 1. Januar 2011 der Pflege- und der Betreuungsaufwand getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand (Kanton/ Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt, welcher nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten beinhaltet, selbst zu bezahlen.

## **Medikamente und Pflegematerial**

Medikamente und spezielle Pflegematerialien sind in den Pflegeleistungen nicht inbegriffen.

Im Pflegepreis inbegriffen sind die Pflege inkl. Körperpflege und Hilfeleistungen bei den alltäglichen Tätigkeiten gemäss den Verrichtungen anhand des RAI-System. Es liegt im Ermessen der Zentrumsleitung spezielle Dienstleistungen in der Betreuung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

1. Jede Person wird einer Pflegestufe zugewiesen (Minimalstufe 1)
2. Die Tage des Eintrittes und des Austrittes werden voll verrechnet.
3. Bei ganztägigen Abwesenheiten entfällt der Pflegepreis, wobei die An- und Abreisetage nicht als Abwesenheitstage gelten.
4. Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung von CHF 8'000.00 eingefordert.
5. Eine allfällige Hilfenentschädigung muss dem Heim nicht abgeliefert werden.
6. Bei Austritt (Heimwechsel oder Rückkehr nach Hause) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten.  
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
7. Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage eine Grundtaxe in Rechnung gestellt.
8. Das persönliche Hab und Gut der Bewohnerinnen und Bewohnern sind gegen Feuer- und Wasserschäden versichert. Ein Diebstahl oder anderer Verlust ist von dieser Versicherungsleistung ausgeschlossen. Das BPZ Wolfgang übernimmt keine Haftung für vermisste oder verlorene Kleider, Wertgegenstände und Bargeld.

## Dienstleistungen im Grundangebot

Der Pensionspreis (Vollpension) umfasst die Unterkunft, Verpflegung, einfache Zimmerreinigung, Wäscheversorgung, Bezug von Tee, sowie Kaffee zu den Haupt- und Zwischenmahlzeiten.

Weitere Leistungen die im Pensionspreis inbegriffen sind;

- Angebote der Turn- und Gymnastikgruppe
- Ergo-Therapie durch Pflegefachpersonen
- Wellness
- Angebote der Koch- und Backgruppe
- Besuch von Veranstaltungen und Ausflügen
- Anschluss für Fernseher- und Radio
- WLAN-Verbindung
- Rollstuhl- oder Rollatorenbenützung

## Spezialleistungen

- Maniküre; schneiden, feilen, lackieren	CHF	15.00
- Pediküre, extern	nach Aufwand	
- Coiffeur, extern	nach Aufwand	
- Beschriftung der Wäsche inkl. Nämeli (100 Stück)	CHF	150.00
- Nämeli für Kleiderbeschriftung	CHF	30.00
- Fahrdienste zum Arzt	CHF	60.00 /Std
- Div. Besorgungen ausser Haus	CHF	60.00 /Std
- Spez. Betreuungsleistungen	CHF	60.00 /Std
- Transport- und Fahrzeugtaxen	CHF	0.70 /km
- Rollstuhl- und Rollatoren Unterhalt	CHF	45.00 /Std
- Spezielle Zimmerreinigung	CHF	45.00 /Std
- Todesfallkosten	CHF	120.00
- Zimmerservice pro Mahlzeit	CHF	5.00
- Telefonanschluss exkl. Gesprächskosten	CHF	15.00 /Mt.
- Telefon Aufschaltgebühr einmalig	CHF	50.00
- Div. Reparaturarbeiten durch unseren Fachmann	CHF	45.00 /Std
- Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt	nach Aufwand	
- Lagerkosten von persönlichen Materialien und Gegenständen	CHF	25.00 /Mt./m2
- Bezüge Weingartenstube	Restaurantpreise	

## Gültigkeit der neuen Taxordnung

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.



Oberuzwil, Januar 2025

Patrick Schätti  
Verwaltungsratspräsident